

6. 1. Ist von den Beiträgen, die die Angestellten eines Lebensversicherungsbereins auf Gegenseitigkeit zu der bei diesem Verein „als Wohlfahrts Einrichtung“ errichteten Pensionskasse zu leisten haben, der Versicherungsstempel aus Tarifnr. 12 D des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 zu entrichten?

## 2. Zur Anwendung der Befreiungsvorschrift Nr. 2 zu Tarifnr. 12 A-D.

VII. Zivilsenat. Urte. v. 14. Januar 1916 i. S. U. R.-Anstalt, Lebens- und Rentenversicherungsverein auf Gegenseitigkeit (Rl.) w. württemb. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 325/15.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gemäß der Bestimmung in dem „Beamtenstatut“ der Klägerin ist bei ihr „als Wohlfahrtseinrichtung“ eine Pensionskasse gebildet, an der sich zu beteiligen jeder ihrer ständig angestellten Beamten berechtigt und verpflichtet ist, sobald er das 23. Lebensjahr zurückgelegt, das 40. aber noch nicht überschritten hat. Der Pensionskasse werden satzungsgemäß unter anderem die Eintrittsgelder sowie die ordentlichen und die außerordentlichen Beiträge der Beamten zugeführt. Hiervon erforderte die Steuerbehörde für den Monat Oktober 1913 eine Reichsstempelabgabe von 2,50 M., die die Klägerin bezahlt hat und mit der gegenwärtigen Klage zurückfordert. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin ist zurückgewiesen worden. Ebenso ihre Revision.

### Gründe:

„Der der Klägerin abgeforderte Stempel gründet sich auf Tarifnr. 12 D des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913. Nach dieser Vorschrift sind „Beurkundungen über die Zahlung des Entgelts (Prämien, Beiträge . . .) für die Übernahme von Versicherungen, welche . . . mit Personen abgeschlossen sind, die im Inland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben“, einer Reichsabgabe unterworfen, die sich „bei der Lebensversicherung (Kapital- und Rentenversicherung) einschließlich der Versicherung auf den Lebensfall (Invaliditäts-, Alters-, Aussteuer-, Militärdienstversicherung u. dgl.)“ auf „ $\frac{1}{2}$  vom Hundert des gezahlten Entgelts (Barprämie)“ in näher angegebenen Abstufungen beläuft.

Die Pensionskasse der Klägerin ist dazu bestimmt, eintretendenfalls den Beamten der Klägerin ein Ruhegehalt und den Witwen und Waisen der Beamten gewisse Renten zu sichern (§§ 28, 34, 38 des Beamtenstatuts). Daß die Vereinbarung solcher Bezüge, wenn

sie durch einen Versicherungsvertrag geschieht, unter den Begriff der in Tarifnr. 12D genannten Lebensversicherung mit ihren dort aufgeführten Einzelarten fällt, ist nicht zu bezweifeln und bedarf keiner näheren Darlegung, weil die Revision es ausdrücklich anerkannt hat. Von der Klägerin ist aber bestritten worden, daß durch die Beteiligung ihrer Beamten an der Pensionsklasse überhaupt ein Versicherungsverhältnis entsteht. Sie meint, es handle sich dabei um eine Wohlfahrts-einrichtung. Allein das letztere kann richtig sein (wie denn auch in § 28 a. a. O. diese Bezeichnung angewendet ist), ohne daß dadurch das Bestehen einer Versicherung notwendig ausgeschlossen wird; denn auch eine Einrichtung, durch die oder bei der die einem gewissen Kreise angehörenden Personen zur Eingehung von Versicherungen veranlaßt oder angeregt werden, kann Wohlfahrtszwecken dienen, und das ganze Rechtsgebilde der Versicherung oder mindestens die Lebensversicherung darf, unbeschadet der damit verbundenen Erwerbszwecke des Versicherers, als eine Wohlfahrts-einrichtung gelten. Wären die Leistungen der Pensionsklasse an die ihr angehörenden Beamten oder an deren Hinterbliebene nur freiwillige Unterstützungen, so könnte freilich von einer Versicherung nicht die Rede sein (vgl. hierzu § 1 Abs. 2 VersAufG.). So liegt aber die Sache nicht. Auf diese Leistungen, und zwar in ihrem vollen satzungsmäßig bestimmten Betrage (§§ 34—38), hat der Beamte und haben seine Witwe und seine Waisen gegebenenfalls einen Rechtsanspruch; vgl. insbesondere § 34 („Das Recht eines Beamten auf den Bezug eines Ruhegehalts“), § 36 Abs. 3 („die Ansprüche gegenüber der Pensionsklasse“), auch § 40 („bei Verlust des Anspruchs“). Das Beamtenstatut selbst bringt denn auch in § 39 jene den „Fürsorgeberechtigten“ rechtlich zustehenden Leistungen in einen deutlichen Gegensatz zu der „Unterstützung“, die aus der Pensionsklasse unter Umständen an nicht fürsorgeberechtigte Hinterbliebene bewilligt werden kann.

Eine gesetzliche Begriffsbestimmung der Versicherung ist weder durch das Reichsstempelgesetz für seinen Bereich noch durch das Versicherungsaufsichtsgesetz oder das Versicherungsvertragsgesetz erfolgt. Man wird nicht einmal sagen können, daß die Versicherung notwendig einen Vertrag voraussetze; denn ein Versicherungsverhältnis kann auch unmittelbar durch das Gesetz begründet werden, und daß das Reichsstempelgesetz an sich auch diese Art von Versicherungen mit umfaßt,

ergibt sich aus der Befreiungsvorschrift zu Tarifnr. 12 A—D unter 3 und insbesondere aus der dort von der Befreiung verordneten Ausnahme. Indes kommt es hierauf für den vorliegenden Fall nicht an. Denn hier beruht die Zugehörigkeit zur Pensionskasse jedesmal auf einem Vertragsschlusse. Das ist dem § 28 a. a. O. zu entnehmen, wo bestimmt ist, daß an der Pensionskasse „sich zu beteiligen“ jeder Beamte des näher angegebenen Alters berechtigt und verpflichtet ist. Die Zugehörigkeit ist demnach nicht von selbst mit dem Amte verbunden, sondern es bedarf des Sichbeteiligens oder mit anderen Worten: des Beitritts. Der Beitritt aber bildet einen Vertrag, woran es nichts ändert, daß regelmäßig Recht und Pflicht zu diesem Vertragsschlusse besteht, er also von dem einen wie von dem anderen Teile gefordert werden kann. Die Vertragsnatur kommt noch besonders zum Ausdruck durch die das Beitrittsrecht einschränkende Bestimmung, daß der Vorstand „die Aufnahme“ von einer ärztlichen Untersuchung und deren befriedigendem Ergebnis abhängig machen kann (§ 28 Abs. 1 Satz 2), und ferner durch die Bestimmung, daß für Beamte, die bei ihrer Anstellung das 40. Lebensjahr überschritten haben, überhaupt weder Beitrittsrecht noch Beitrittspflicht, immerhin aber die Aufnahmemöglichkeit besteht (§ 28 Abs. 2).

Für den Begriff des Versicherungsvertrags ist jedenfalls vorauszusetzen, daß der eine Teil gegen Entgelt sich für den ungewissen Fall des Eintritts einer für die wirtschaftlichen Verhältnisse eines anderen nachteiligen Tatsache zu einer Vermögensleistung verpflichtet. Freilich ist nicht jede derartige Übernahme fremder Vermögensgefahr Versicherung. Sie ist es nicht, wenn sie nur eine unselbständige Nebenabrede zu einem andersartigen Geschäft, dem Hauptgeschäft, bildet. Die Klägerin scheint der Meinung zu sein, daß es sich auch hier um ein solches Nebenverhältnis handle. Aus dem vorhin Dargelegten geht aber hervor, daß neben dem Dienstvertrage, durch den die Klägerin einen Beamten anstellt, der Beitritt zu der Pensionskasse einen rechtlich selbständigen Vertrag bildet, der keineswegs als Nebenabrede nur Teil des Anstellungsvertrags ist. Dabei mag noch, ohne daß jedoch diesem Punkte entscheidende Bedeutung beigemessen wird, darauf hingewiesen werden, daß in § 28 Abs. 3 des Beamtenstatuts eine besondere Bestimmung getroffen ist „bezüglich derjenigen Mitglieder der Pensionsklasse, welche nicht Beamte der Anstalt sind“,

wonach also auch mit dem Beitritt von Personen gerechnet zu sein scheint, die in einem Anstellungsverhältnis zur Klägerin überhaupt nicht stehen.

Die angegebenen Begriffsmerkmale des Versicherungsvertrags treffen auf das Verhältnis zur Pensionskasse sicherlich insofern zu, als für den ungewissen Fall der Erreichung des 65. Lebensjahres oder unverschuldet früher eintretender Dienstunfähigkeit (§ 35) und des aus diesem Grunde eintretenden Amts- und Gehaltsverlustes dem Beamten ein Ruhegehalt und ferner für den ungewissen Fall des Todes unter Hinterlassung einer Witwe oder ehelicher Kinder unter 18 Jahren auch der Witwe und den Kindern Renten ausgesetzt sind (§ 38). Es fehlt aber auch nicht an dem Begriffserfordernis der Entgeltlichkeit, da der beitretende Beamte ein Eintrittsgeld und ordentliche sowie außerordentliche Beiträge zu entrichten hat (§§ 30, 31) und das Recht auf die vorhin genannten Bezüge durch die Leistung dieser Beiträge bedingt ist (§§ 34, 38). Das hieraus sich ergebende Entgeltlichkeitsverhältnis wird nicht dadurch beseitigt, daß die Beiträge der Kassenmitglieder im Verhältnis zu den der Kasse gegebenenfalls obliegenden Leistungen niedrig sind, und daß die Klägerin selbst Beiträge leistet (§§ 30, 32), die viel höher sind als die Mitgliederbeiträge. Die niedrige Bemessung der Mitgliederbeiträge erklärt sich, neben dem Wunsche, tüchtige Beamte an den Dienst der Klägerin zu fesseln, auch aus der Rücksicht auf die laufenden Dienstleistungen der Mitglieder in ihrem Amte. Diese Dienstleistungen werden, unbeschadet des dafür bezogenen Gehaltes, auch mit als Entgelt für die Übernahme der Leistungen aus der Pensionskasse angesehen, ohne daß aber damit, wie bereits bargelegt, der Beitritt zur Pensionskasse zu einem unselbständigen Teile des Dienstvertrags wird. Das Entgelt der Mitglieder besteht also nicht lediglich in ihren, für sich allein betrachtet, nicht zureichenden, der Gegenleistung, wie die Klägerin geltend gemacht hatte, nicht gleichwertigen Barbeiträgen, sondern auch in ihren Amtsleistungen im Dienste der Klägerin. Daran ändert der Umstand natürlich nichts, daß der Steuer nur die Beitragzahlungen der Versicherten unterliegen, wie sich aus Spalte 4 der Tarifnr. 12 D ergibt.

Mit dem eben Ausgeführten ist auch der Auffassung der Revision, daß das Verhältnis nur zum Teil ein entgeltliches, zum anderen, überwiegenden Teile aber ein unentgeltliches sei, und den aus dieser

Auffassung gezogenen Folgerungen der Boden entzogen; in den Barbeiträgen samt den Dienstleistungen haben die Beteiligten ein vollwertiges Entgelt für die Leistungen aus der Pensionskasse erblickt.

Böllig willkürlich, gekünstelt und abzulehnen ist die von der Klägerin vertretene Auffassung, daß die Beiträge der Beamten nur „Rückzahlungen von Gehaltsteilen“ bildeten behufs eines wenn auch nur geringen Ausgleichs zwischen den an der Pensionskasse beteiligten und den davon satzungsgemäß ausgeschlossenen Beamten.

Verschieden sind die Ansichten darüber, ob der Begriff der Versicherung auch die Planmäßigkeit des Versicherungsbetriebes erfordert. Auf das Für und Wider in diesem Punkte braucht hier nicht eingegangen zu werden. Auch wenn begrifflich und grundsätzlich die Planmäßigkeit als notwendig erachtet wird, ist doch nicht zuzugeben, daß es hier daran fehle. Sicherlich vorhanden ist die äußere Planmäßigkeit im Sinne der auf fortgesetzte Übernahme gleichartiger Versicherungen gerichteten Absicht; denn die Pensionskasse ist eine dauernde, auch für die zukünftigen Beamten der Klägerin bestimmte Einrichtung. Aber auch die innere Planmäßigkeit des Betriebes ist nicht zu leugnen. Durch die §§ 30 flg. des Beamtenstatuts sind die Einnahmen der Kasse genau geregelt, und in § 32 ist für den Fall der Unzulänglichkeit dieser Einnahmen ihre Neuregelung durch den Aufsichtsrat vorgesehen, so daß dafür Sorge getragen ist, daß die Mittel für die der Kasse obliegenden Zahlungen nicht fehlen, wofür übrigens schlimmstenfalls die Klägerin mit ihrem gesamten Vermögen aufzukommen hat (§ 29). Bei der Aufstellung dieses Planes hat es der Klägerin natürlich auch nicht an den entsprechenden statistischen Unterlagen gefehlt, da sie ohnehin das Lebensversicherungsgeschäft und insbesondere, wie schon ihre Firma besagt, die Rentenversicherung dauernd betreibt. Die Planmäßigkeit wird auch nicht dadurch aufgehoben, daß die ganze Einrichtung der Pensionskasse, wie erwähnt, von vornherein auf bedeutende und die Beitragspflicht der Beamten weit übersteigende Zuschüsse der Klägerin berechnet ist; das liegt im Rahmen des zugrunde gelegten Planes, ist Teil des Planes.

Nach alledem weist der Beitritt zur Pensionskasse der Klägerin alle Merkmale auf, an denen das Vorliegen eines Versicherungsverhältnisses rechtlich zu erkennen ist. Das Beamtenstatut enthält übrigens deutliche Anzeichen, daß auch die Klägerin selbst bei der

Einrichtung der Kasse von vornherein den Gesichtspunkt einer Versicherung im Auge gehabt hat. Mit Recht hat der Beklagte in dieser Beziehung auf die unter Umständen (§ 28) erforderliche ärztliche Untersuchung hingewiesen, ferner auf die Beziehung, in die die Mitgliedschaft bei der Pensionskasse zu der gesetzlichen Reichsversicherung gesetzt ist (§ 36 Abs. 3 flg., vgl. auch § 24), und endlich darauf, daß für den Fall der Auflösung der Pensionskasse ausdrücklich die Anwendung der „versicherungstechnischen“ Grundsätze zur Ermittlung einer „Prämienreserve“ und zu der nach Verhältnis dieser Reserve vorzunehmenden Verteilung der vorhandenen Werte an die Kassemitglieder vorgeschrieben ist (§ 42).

Ohne Bedeutung ist hier der Umstand, daß die Pensionskasse nicht als selbständige Rechtspersönlichkeit errichtet worden ist, sondern einen Teil des Vermögens der Klägerin bildet (§ 29). Daraus folgt nur, daß Versicherer die Klägerin selbst ist, die ja, wie schon erwähnt, überhaupt das Versicherungsgeschäft betreibt. Ebenso ist es für die Frage der Stempelpflicht unerheblich, wenn, wie die Klägerin geltend gemacht hatte, das Kaiserliche Aufsichtsamt und die etwa zuständigen Landesbehörden die Aufsicht bisher auf die Pensionskasse der Klägerin nicht erstreckt haben. Daß der Betrieb der Klägerin, als eines mit der Lebensversicherung sich befassenden Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, der Aufsicht unterliegt, kann nicht bezweifelt werden (§§ 1—3, 4, 6, 15, 64 flg. VersAufsG.). Die Gründe, aus denen etwa die Pensionskasse durch die zuständige Behörde von dieser Aufsicht ausgenommen worden ist, bedürfen hier nicht der Untersuchung, da Aufsicht und Stempelpflicht sich gesetzlich nicht wechselseitig bedingen.

Schlimmstenfalls hatte die Klägerin gemeint, die Anwendung der Befreiungsvorschrift Nr. 2 zu Tarifnr. 12A—D für sich beanspruchen zu können. Die Begründung, mit der das Landgericht und, ihm beistimmend, das Berufungsgericht die Anwendbarkeit jener Befreiungsvorschrift verneint haben, ist rechtlich zu billigen. Als steuerfrei bezeichnet das Gesetz an der genannten Stelle die Versicherungen, bei denen die Versicherungssumme nicht mehr als 3000 *M* beträgt. Als Versicherungssumme ist nach der Vorschrift bei einer Rentenversicherung, wie solche hier vorliegt, in erster Reihe der Kaufpreis anzusehen, also der einmalige Kapitalbetrag, die Einlage, durch deren Zahlung das Rentenrecht erworben wird. Eine solche ein-

malige Kapitalzahlung des Versicherten findet im vorliegenden Falle nicht statt, vielmehr sind, wie erwähnt, laufende Beiträge zu entrichten. Für solche Fälle gilt als Versicherungssumme nach der Befreiungsvorschrift der zehnfache Betrag der Rente. Da nun nach der eigenen Erklärung der Klägerin in der von ihr auf Anordnung der Steuerbehörde eingereichten und der Stempelberechnung zugrunde gelegten Liste jedem der Beamten, deren Beiträge für Oktober 1913 dort aufgeführt sind, zu dieser Zeit ein Pensionsanspruch von mehr als 300 *M* jährlich zugestanden haben würde, der zehnfache Betrag also 3000 *M* überstieg, ist die Befreiungsvorschrift mit Recht als nicht zutreffend erachtet worden. Fehlt auch der Versuch der Revision, das Gegenteil auf dem Wege darzutun, daß nicht der volle Jahresbetrag der Rente, sondern nur ein den Barbeiträgen der Beamten entsprechender Teil davon in Ansatz zu kommen habe, so daß dann der zehnfache Betrag nicht mehr als 3000 *M* ausmache. Dieser Versuch hängt mit der schon als unrichtig gekennzeichneten Auffassung, daß das Verhältnis nur zum Teil ein entgeltliches sei, zusammen. Er muß daran scheitern, daß als Entgelt für die Übernahme der Versicherung, wie schon dargelegt, nicht lediglich die Barbeiträge der Versicherten, sondern auch ihre Leistungen in dem Amte bei der Klägerin zu gelten haben. Auch bietet das Gesetz keinerlei Anhalt für die Zulässigkeit des von der Revision geforderten Verfahrens. Das Gesetz schreibt den Ansatz des zehnfachen Betrags der Rente, d. h. der vollen Rente, vor ohne Unterschied, ob die Entgeltzahlung, von der der Stempel nach Spalte 4 zu berechnen ist, hoch oder niedrig ist und nach versicherungstechnischen Grundsätzen dem Betrage der zugesicherten Rente entspricht oder nicht entspricht.

Für die Bemerkung der Revision, es könne nicht Absicht des Reichsstempelgesetzes gewesen sein, Unterstützungen zu besteuern, fehlt es an einer Beziehung zu dem vorliegenden Tatbestande, da die Leistungen aus der Pensionskasse, soweit sie hier in Betracht kommen, in keinem Teile Unterstützungen bilden, sondern, wie bereits erwähnt, in voller Höhe rechtlich geschuldet werden.

Hiernach ist in der angefochtenen Entscheidung eine Gesetzesverletzung nicht zu finden; mögen gegen die Ausführungen des Verwaltungsgerichts im einzelnen Bedenken erhoben werden können, im Ergebnis ist ihm beizutreten.“ . . .